# Landtag Nordrhein-Westfalen

13.Wahlperiode



# Ausschussprotokoll 13/1369

17.11.2004

## Ausschuss für Schule und Weiterbildung

53. Sitzung (öffentlich)

17. November 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Vorsitz: Dr. Heinz-Jörg Eckhold (CDU)

Stenografin: Gertrud Schröder-Djug

### Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - 1 SchulG)

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/5394

Der Ausschuss diskutiert mit den Vertretern der Landesregierung über verschiedene Fragestellungen.

2 Qualitätsentwicklung im Schulsport - Erfolgreiches Erprobungsvorha- 26 ben zum 4. Abiturfach Sport fortsetzen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 13/5916

In Verbindung damit:

17.11.2004 sd-ke

Seite

#### Sportunterricht an Gymnasien sicherstellen

Entschließungsantrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/6003

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung stimmt dem Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 13/5916 mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion zu.

II

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung stimmt sodann dem Entschließungsantrag der FDP-Fraktion Drucksache 13/6003 mit den Stimmen der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion bei Enthaltung der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu.

Werordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG (landesweite Abiturprüfungsaufgaben)

30

Vorlage 13/3013

Staatssekretär Dr. Schulz-Vanheyden (MSJK) trägt einen Bericht vor - vgl. Anlage 13/3084.

4 Flexible Schuleingangsphase qualitätsorientiert ausgestalten - Um- 30 strukturierung erfordert bessere Rahmenbedingungen

Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/5626

In Verbindung damit:

Flexible Schuleingangsphase aussetzen - Jahrgangsbezogenen Unterricht in der Grundschule sichern - Schulkindergärten erhalten

Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/5675

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

Die Beratung über die Tagesordnungspunkte 5 und 6 wird verschoben.

Drucksache 13/5465

\*\*\*\*

17.11.2004 sd-ke

#### Aus der Diskussion

Vorsitzender Dr. Heinz-Jörg Eckhold merkt an, ursprünglich sei für den heutigen Tag eine Anhörung zur Sonderpädagogik geplant gewesen. Da die Verordnung nicht zeitgemäß vorgelegen habe, sei die Anhörung abgesagt worden. Jetzt finde ein Schulausschuss normaler Art statt, in dem es u. a. um das Schulgesetz gehe.

Er entschuldige Frau Ministerin Schäfer, die einen anderen Termin wahrnehme. Staatssekretär Dr. Schulz-Vanheyden sei aber anwesend.

#### 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/5394

Marie-Theres Kastner (CDU) verweist auf die öffentliche Anhörung des Schulausschusses zum Schulgesetz vom 09.07.2004 - vgl. APr 13/1291 - sowie das Expertengespräch gemäß § 31 der Geschäftsordnung zu den Themen "Schulaufsicht" sowie "Ersatzschulfinanzierung" am 15.09.2004 - vgl. APr 13/1308 (Neudruck). Auch die CDU-Fraktion habe eine eigene Anhörung durchgeführt, an der der Staatssekretär teilgenommen habe. In all diesen Veranstaltungen seien viele Punkte grundsätzlich kritisiert worden. Auch seien Änderungswünsche formuliert worden.

Es wäre sinnvoll, wenn die Landesregierung, die den Gesetzentwurf eingebracht habe, diese Anregungen aufnehmen und den Gesetzentwurf überarbeiten würde.

Dr. Schulz-Vanheyden habe in der Veranstaltung zu dem Thema Sonderpädagogik gesagt, wenn die Landesregierung gewusst hätte, welche Auswirkungen das Ganze habe, hätte man es vielleicht anders gemacht. Es wäre zu begrüßen, wenn die Landesregierung eine Botschaft nach außen abgeben würde, um die Schulen auf dem Weg mitzunehmen.

Staatssekretär Dr. Schulz-Vanheyden (Ministerium für Schule, Jugend und Kinder) stellt heraus, er habe nicht an einer Anhörung, sondern an einer Veranstaltung der CDU-Fraktion teilgenommen, in der es insbesondere um Sonderschulen gegangen sei. Er stelle sich solchen Diskussionen gerne.

An einem Punkt, nämlich hinsichtlich der Schule für Kranke, habe er gesagt: Wenn man gewusst hätte, wie das die Leute ohne Not ängstige und aufrege, dann hätte man anders informiert. Inzwischen seien aber die Informationen verteilt worden.

Er sehe für die Landesregierung keine Möglichkeit, das Gesetz noch einmal neu einzubringen. Das sei auch nicht üblich. Die Landesregierung habe den Gesetzentwurf eingebracht. Es habe Anhörungen seitens des Parlaments gegeben, die das Parlament auswerte. Die Landesregierung nehme zur Kenntnis, was vorgetragen worden sei, und werde das in den Beratungen, die jetzt geführt würden, berücksichtigen. Nach seinem

17.11.2004

sd-ke

Verständnis sei jetzt das Parlament am Zuge, auch hier und heute erste Grundlinien zu ziehen, was etwa an Änderungen gewünscht werde. Darüber werde man diskutieren.

Manfred Degen (SPD) erinnert an das vereinbarte Verfahren, wonach die Fraktionen des Schulausschusses zu dem Entwurf des Schulgesetzes Änderungsanträge einbrächten, die in der zweiten Lesung verabschiedet werden sollten. Der Zeitplan sei ziemlich eng. Es gehe auch um eine schwierige Materie. Je intensiver man sich mit einzelnen Fragestellungen beschäftige, desto mehr neue Aspekte tauchten auf.

Die SPD-Fraktion habe die Zeit für Gespräche mit den Lehrerverbänden genutzt. Sie habe auch mit Vertretern der Sonderschulen gesprochen. Die SPD-Fraktion werde am 23. November ihre Änderungsvorschläge beraten und nach Möglichkeit abstimmen. Dann kämen die Änderungsanträge in den Schulausschuss. Da habe man eine Herkulesaufgabe zu bewältigen. Schon in der letzten Legislaturperiode habe die Absicht bestanden, ein schlankes Schulgesetz zu machen. Gerade das Schlanke daran sei nicht einfach. Nun sollte man ehrlich miteinander umgehen und wichtige Punkte ansprechen.

Ralf Witzel (FDP) erkundigt sich, ob es zum jetzigen Zeitpunkt mit Blick auf die Textversion vom Mai dieses Jahres feststehende Änderungen gebe. Wenn bestimmte Punkte von der Landesregierung oder den Regierungsfraktionen geändert werden sollten, müsse der Ausschuss dazu jetzt keine strittigen Diskussionen mehr führen und könne sich auf die Streitpunkte konzentrieren, die noch offen seien.

Er habe von den Behinderten-Verbänden, die für Neuregelungen im GFG, im Bereich Sonderpädagogik und für eine gerechtere Finanzstruktur plädiert hätten, vernommen, dass Gesprächsbereitschaft im Ministerium bestehe. Sie gingen davon aus, dass die Landesregierung Änderungen vornehmen werde.

Michael Solf (CDU) stimmt Herrn Degen zu, dass man es mit einer Herkulesaufgabe zu tun habe. Er verstehe allerdings nicht, warum man bis heute keine Synopse der verschiedenen Änderungen bekommen habe. Das Werk sei umfangreich. Wenn irgendwelche Regelungen stillschweigend wegfielen, müsse das aufgezeigt werden. Herr Degen fordere, ehrlich und offen miteinander umzugehen. Dann sollte man es sich auch nicht unnötig schwer machen.

Bernhard Recker (CDU) hält fest, natürlich werde seine Fraktion Änderungsanträge einbringen. Die Anträge müssten rechtzeitig ausgetauscht werden, damit genug Gelegenheit bestehe, darüber zu diskutieren.

Wenn aber eine Anhörung deutlich mache, dass bestimmte Änderungen zwingend erforderlich seien, dann sollte es doch für eine Landesregierung normal sein, aufgrund neuer Erkenntnisse bestimmte Änderungen vorzuschlagen. Er erinnere an die flexible Schuleingangsphase, in der die Landesregierung auch Änderungen vorgenommen habe. Regierung und Fraktionen könnten aufgrund der Anhörungen Änderungen einbringen.

17.11.2004

sd-ke

**Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)** kommt darauf zurück, dass die CDU gerne eine Synopse hätte, um das Ganze besser lesen zu können. Sie habe die Anhörung nicht so verstanden, dass eine grundsätzliche Umstrukturierung als notwendig erachtet werde. In der Anhörung sei auch sehr viel Positives gesagt worden. Manche Dinge sollten weiterentwickelt werden. Nun sei man bei einem Stand des Gesetzes angelangt, an dem man auch festhalten müsse. Die Forderung, das Gesetzesvorhaben grundsätzlich neu aufzurollen, könne sie aufgrund der Anhörung nicht nachvollziehen.

StS Dr. Schulz-Vanheyden (MSJK) führt aus, wenn man ein völlig neues Gesetz aus sieben bestehenden Gesetzen und einer Reihe von Verordnungen mache, dann sei es technisch nicht möglich, die Veränderungen in Form einer Gegenüberstellung alt/neu darzustellen.

Der Gesetzentwurf sei bei der Einbringung ausführlich begründet worden. Wenn die Fraktionen in der Zwischenzeit während ihrer Beratungen die Notwendigkeit gesehen hätten, irgendeine technische Hilfe anzufordern, hätte man sich selbstverständlich an das Ministerium wenden können. In dem Moment, in dem die Beratung im Ausschuss beginne, zu sagen, es fehle die Synopse, halte er nicht für korrekt.

Die Landesregierung habe ein Gesetz eingebracht. Die Anhörungen hätten nach Meinung der Landesregierung keinen Anlass gegeben, das Gesetz zurückzuziehen. Das Parlament habe die Anhörungen durchgeführt. Jetzt sei es am Zuge, daraus Konsequenzen zu ziehen. Selbstverständlich habe sich die Landesregierung zu vielen Punkten eine Meinung gebildet, aber doch nicht, um sie schriftlich vorweg als Änderungsentwurf des Gesetzes neu einzubringen. Dazu gebe es keinen Anlass.

Er wisse nicht, woher Herr Witzel die Informationen nehme, dass die Landesregierung bei der Ersatzschulfinanzierung der privaten Sonderschulen einen Änderungsbedarf sehe. Diese Möglichkeit sehe die Landesregierung nicht, weil dies Kosten in Höhe von 5 Millionen € zur Folge hätte. Diese Gelder habe die Landesregierung nicht. Bei dem jetzt vorgetragenen Tatbestand gehe es im Übrigen um nichts, was durch das Schulgesetz geändert werde.

Vorsitzender Dr. Heinz-Jörg Eckhold ruft sodann die einzelnen Teile des Gesetzentwurfes auf. Die Abgeordneten stellen zu den Abschnitten, Paragraphen und Absätzen Fragen bzw. nehmen Stellung.

Beim Ersten Teil - Allgemeine Grundlagen - Erster Abschnitt - Auftrag der Schule - § 2 - Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule - Abs. 1 erkundigt sich Marie-Theres Ley (CDU), warum der Artikel 7 der Landesverfassung nicht aufgeführt werde. Stattdessen befinde sich am Ende des Absatzes ein Sternchen, das auf eine Fußnote verweise, in der dann Art. 7 Abs. 1 und 2 wiederzufinden seien. Es sei bezeichnend, dass diese Wertevoraussetzung so an den Rand geschoben werde.

Da die Werteerziehung, das Bewusstsein über die Werte in der Gesellschaft heute größeren Raum einnehme als noch vor einigen Jahren, könne sie nicht nachvollziehen, warum der Artikel nur in einer Fußnote erklärt werde.

17.11.2004

sd-ke

Ralf Witzel (FDP) nimmt zum Zweiten Abschnitt - Geltungsbereich, Rechtsstellung und innere Organisation der Schule, § 9 - Ganztagsschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagsschule Stellung. Es sei bedauerlich, dass das Ganztagsprivileg für Gesamtschulen und Halbtagslösungen für andere Schulformen schulrechtlich wieder verankert werde.

Der Staatssekretär habe während der Haushaltsberatungen einmal vorgetragen, wie viele Schulen außer den Gesamtschulen der Sekundarstufe I - Hauptschulen, Realschulen, Gymnasium - in den letzten Jahren Anträge auf Neueinrichtung eines zusätzlichen Ganztagsbetriebs gestellt hätten. Er bitte, die Zahlen dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen.

Gymnasien und Realschulen würden zu weniger als 5 % als Ganztagsangebot geführt. Ihm sei die Information gegeben worden, dass entsprechende Anträge vonseiten der Schulaufsicht wenig Unterstützung fänden.

Anmerkung des Protokolls: Die Ministerin für Schule, Jugend und Kinder, Frau Ute Schäfer, hat die in der Sitzung gestellten Fragen bezüglich der Genehmigung von Ganztagsschulen, bezüglich der Vorlage von Rechtsverordnungen und Anpassungen von Rechtsvorschriften vor dem Schulausschuss und bezüglich der Grundschulen als Ergänzungsschulen in anderen Bundesländern im November schriftlich beantwortet - vgl. Vorlage 13/3117.

Marie-Theres Ley (CDU) meint, das, was in § 9 zum Thema Ganztag formuliert werde, werde in der Praxis nicht umgesetzt. In Abs. 2 heiße es: "An Schulen können außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote eingerichtet werden, die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen."

Außer den offenen Ganztagsgrundschulen habe man kaum Ganztagsschulen. In den letzten Jahren seien sämtliche Anträge auf Einrichtung von Ganztagsschulen abgelehnt worden. Der Gesetzestext widerspreche dem Handeln der Landesregierung.

Hans-Martin Schlebusch (CDU) erkundigt sich, warum die Landesregierung den Gleichrangigkeitsgrundsatz, betreffend Schulträger in freier Trägerschaft und Schulträger in kommunaler Trägerschaft, nicht in den Ersten Teil des Gesetzes aufnehme.

Ein früherer Mitarbeiter des Ministeriums, Dr. Christian Jülich, habe in der neuesten Ausgabe der "Schulverwaltung NRW", 2004, Heft Nr. 10 einen Aufsatz geschrieben "Das Schulgesetz NRW und der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule". Darin heiße es: "Aus praktischen Erwägungen sollte allerdings der Abdruck des Art. 7 LV in keiner Textfassung des Schulgesetzes fehlen." Er frage, warum das nicht im Text des Schulgesetzes stehe.

Nach Auffassung der Marie-Theres Kastner (CDU) werden die in § 9 Abs. 3 aufgeführten außerunterrichtlichen Angebote per Verordnung auf die verlässliche Grundschule von 8 bis 1 und die offene Ganztagsschule beschränkt. Dazwischen würden im Mo-

17.11.2004

sd-ke

ment keine anderen Lösungen gefördert. Sie halte eine größere Flexibilität für angebracht.

StS Dr. Schulz-Vanheyden (MSJK) führt aus, die Landesregierung halte es nicht für erforderlich, den Gottesbezug im Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule explizit zu benennen. Es sei selbstverständlich, dass die Aussagen der Verfassung, die generell gälten und speziell für das Schulwesen stünden, alle wiederholt würden. Das habe auch mit der Überlegung zu tun, dieses Gesetz nicht unnötig mit Aussagen, die selbstverständlich seien und die feststünden, zu befrachten. Es gebe keinen Anlass, darüber zu spekulieren, dass die Landesregierung einen Deut von der eigenen Verfassung abweiche.

Zu den Anmerkungen zum Ganztag: Die Landesregierung habe mehrfach Große und Kleine Anfragen zu diesem Thema beantwortet. Darin werde die Zahl der Neuanträge aufgeführt. Auch finde man die Anträge, die abgelehnt worden seien. Das könne selbstverständlich noch einmal geliefert werden.

In § 9 stehe das, was die Landesregierung gesetzlich zurzeit regeln könne und regeln wolle. Wenn die Abgeordneten etwas anderes wünschten, müssten sie das als Änderungsanträge einbringen und die Kostenfolgen diskutieren. In § 9 heiße es, dass Schulen als Ganztagsschulen geführt werden könnten, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt seien. Das müsse die Landesregierung über die obere Schulaufsicht genehmigen.

In Absatz 2 heiße es, dass es zwischen der offenen Ganztagsschule und der Ganztagsschule, wie sie in Abs. 1 beschrieben sei, andere Formen außerunterrichtlicher Betreuung gebe, etwa die verlässliche Grundschule von 8 bis 1 oder Dreizehn Plus. Das beschreibe die Praxis. In Absatz 3 seien die Fragen zur offenen Ganztagsschule geregelt. Das sei das, was die Landesregierung zurzeit verantworten könne. Wenn das Parlament etwas anderes wolle, müsse es das sagen und die Kostenfolgen berechnen und sagen, woher das Geld komme.

LMR van den Hövel (Ministerium für Schule, Jugend und Kinder) führt aus, aus systematischen Gründen würden die Regelungen für die Schulen in freier Trägerschaft im Elften Teil des Gesetzes getroffen. Der Erste Teil enthalte die Regelungen für alle Schulen. Die Regelungen über die Gleichwertigkeit seien in der Landesverfassung und im Grundgesetz niedergeschrieben. Es habe kein Grund bestanden, die Regelungen noch einmal im Schulgesetz zu übernehmen. Auftrag sei es gewesen, ein möglichst schlankes Gesetz zu machen und auf überflüssige Regelungen zu verzichten.

Die Landesverfassung gelte unabhängig von den Regelungen im Schulgesetz. Sie überlagere das Schulgesetz.

Auf eine Bemerkung des Hans-Martin Schlebusch (CDU) erwidert Staatssekretär Dr. Schulz-Vanheyden (MSJK), wenn sich ein früherer Mitarbeiter der Landesregierung als Autor in einer Zeitschrift äußere, dann sei das so, als wenn sich irgendjemand dazu äußere.

17.11.2004

sd-ke

**Ewald Groth (GRÜNE)** macht darauf aufmerksam, dass in der Tagesordnung stehe, dass heute ein erster Beratungsdurchgang zu dem Gesetzentwurf erfolge. Jetzt scheine sich eine Befragung der Landesregierung zu entwickeln nach dem Motto: "Wir haben noch nicht richtig verstanden, warum das Gesetz vorgelegt wurde und was die einzelnen Regelungen bedeuten." Die Befragung werde natürlich nicht ausgeschlossen. Sie entspreche aber nicht so richtig seinem Bedürfnis.

Wenn man ein neues Schulgesetz für Nordrhein-Westfalen unter hohen Qualitätsgesichtspunkten schaffen wolle, mache es Sinn, sich gegenseitig zu beraten und nicht nur die Landesregierung zu befragen. Die Landesregierung habe ihren Aufschlag gemacht. Jetzt gehe es darum, dass das Parlament seine Aufgabe wahrnehme.

Hinsichtlich der Themen Sitzenbleiben und Abschulen frage er die CDU-Fraktion, ob sich die Haltung der CDU geändert habe. Er erinnere an die Podiumsdiskussion, auf der Herr Schlebusch von Petersberg gesprochen habe. Ihn interessiere, ob die CDU-Fraktion gewillt sei, in dieser Frage zu einer gemeinsamen Haltung zu kommen.

Vorsitzender Dr. Heinz-Jörg Eckhold bemerkt, noch immer leite er die Sitzung. bleibe bei dem Verfahren, die einzelnen Teile des Gesetzentwurfes aufzurufen und die Möglichkeit einzuräumen, Fragen zu stellen.

Hinsichtlich des Zweiten Teils des Gesetzentwurfes - Aufbau und Gliederung des Schulwesens - Erster Abschnitt - Schulstruktur - erkundigt sich Michael Solf (CDU), wo - das betreffe die §§ 14 bis 16 - im Gegensatz zu den bisherigen Schulgesetzen die unterschiedlichen Bildungsaufträge der Schulformen wiederzufinden seien. Er lese nämlich diesbezüglich gar nichts.

In § 18 - Gymnasiale Oberstufe - Abs. 1 heiße es, dass die gymnasiale Oberstufe eine zweijährige Qualifikationsphase umfasse, der eine einjährige Einführungsphase vorgeschaltet werden könne. Das "Kann" tauche später wieder auf. Er frage, wie das mit der Vorgabe der KMK in Übereinstimmung stehe, die von einer dreijährigen Grundstruktur spreche.

Hinsichtlich des Abiturs in zwölf Jahren würden keine Konzeptionen vorgetragen. Er frage, ob hier nur der Rahmen abgesteckt werde.

Hans-Martin Schlebusch (CDU) kommt auf § 22 - Berufskolleg - Abs. 5 Nr. 3 zu sprechen. Mit Blick auf die allgemeine Hochschulreife werde immer noch von dreijährigen Bildungsgängen ausgegangen. Dr. Kehl habe in der Anhörung gefordert, dass auch zweijährige Bildungsgänge zum Abitur führen sollten. Er frage, warum das nicht aufgenommen worden sei.

Nach Ansicht des Ralf Witzel (FDP) gibt es einige Kernpunkte, die Änderungen unbedingt erforderlich machen. Dazu gehöre der Eintritt in die weiterführende Schule - Stichwort unverbindliches Grundschulgutachten. Wenn die falsche Schulform gewählt werde, komme es zu Abschulungen oder Leistungsdefiziten.

17.11.2004

sd-ke

Zum Zweiten sehe er großen Änderungsbedarf bei der Schuleingangsphase. Die FDP setze sich dafür ein, den Schulen mehr Freiheit in dem Bereich zu geben. Es sei falsch, hundert Prozent der Schulen zu zwingen, das zu praktizieren, was sich nur ein marginaler Bruchteil als Verbesserung für seine Arbeit wünsche. Die Zahlen zu Beginn dieses Schuljahres seien eindeutig.

Des Weiteren halte die FDP-Fraktion den automatischen Sekundarstufe-II-Betrieb an den Gesamtschulen nicht für richtig. Bei einer Reihe von Gesamtschulstandorten sähen die Schulträger angesichts der demographischen Entwicklung den Bedarf nicht. Es würden Überkapazitäten konserviert. Manche Schulträger stellten bei den Bezirksregierungen Anträge, um aus der Verpflichtung, die Sekundarstufe II vorzuhalten, herauszukommen - selbst bei Schulen, die noch im Aufbau seien. Es würden unnötige Geldmittel gebunden.

Zumindest wäre es sinnvoll, den kommunalen Schulträgern freizustellen, nach der Sekundarstufe I an den Gesamtschulen eine Sekundarstufe II einzurichten. Es wäre mittelund langfristiger konsequenter, die Angebote an den Gymnasien zu gleichen Qualitätsstandards zu bündeln.

Marie-Theres Kastner (CDU) kommt auf § 19 - Sonderpädagogische Förderung - zu sprechen. In Abs. 5 heiße es, dass die Förderschulen in kooperativer und integrativer Form geführt werden könnten. Nach ihren Informationen sei der Versuch der Förderschule in integrativer Form nicht gelungen. Sie habe sich von daher gewundert, warum dieser Passus hier wiederzufinden sei.

In den Abs. 7 und 8 hätte man den Wunsch nach integrativer Beschulung von Schülerinnen und Schülern etwas fordernder formulieren sollen. Da komme man mit dem Konnexitätsprinzip in Berührung. Wenn man nicht eine solche weiche Formulierung gefunden hätte, würden sich auch die Kommunen mehr unter Druck gesetzt fühlen, nicht nur möglicherweise die sachlichen Voraussetzungen zu schaffen, sondern voranzugehen.

Zu § 21 - Hausunterricht, Schule für Kranke - seien den Abgeordneten viele Zuschriften zugegangen. In der Veranstaltung, an der der Staatssekretär teilgenommen habe, sei deutlich geworden, dass die Schulen für Kranke diesen Weg nicht mitgehen wollten. Die Kinder, die auf diesen Schulen seien, hätten zwar nicht in allen Fällen einen Sonderförderbedarf, sie hätten aber auf jeden Fall einen besonderen Förderbedarf - entweder bedingt durch Vorhererkrankungen, durch allgemeine Behinderungen oder durch die Erkrankung selbst. Sie frage, ob man das nicht so belassen könne wie vorher.

Auch bitte sie zu überlegen, ob es unbedingt bei der Vier-Wochen-Frist der Krankheit bleiben müsse. Man habe heutzutage kaum noch einen vierwöchigen Krankenhausaufenthalt. Demzufolge sollte man da vielleicht eine andere Regelung treffen.

Einen Teil der Diskussionsbeiträge werte er als Beitrag zur weiteren parlamentarischen Beratung, beginnt **Staatssekretär Dr. Schulz-Vanheyden (MSJK)** seine Ausführungen.

Zu der Frage von Herrn Solf, warum in dem Gesetzentwurf nicht die Bildungsaufträge der einzelnen Schulform beschrieben worden sei: Die Landesregierung vertrete die

17.11.2004

sd-ke

Meinung, dass die allgemeinen Bildungsaufträge, die in den ersten Paragraphen des Gesetzes klar und eindeutig formuliert worden seien, für alle Schulformen gelten würden und dass es insofern nicht erforderlich sei, noch einmal große Formulierungskünste anzuwenden, um deutlich zu machen, worin sich die einzelnen Schulformen unterschieden.

Was sie faktisch anders machten, stehe im Gesetz, soweit es gesetzlich zu regeln sei, und in den Ausbildungsordnungen und Curricula, soweit es um inhaltliche Fragestellungen gehe.

Zum zwölfjährigen Bildungsgang bis zum Abitur: Es treffe zu, dass das, was gesetzlich zu regeln sei, geregelt werde. Weitere Regelungen seien in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erforderlich, also für die Sekundarstufe I bzw. die Sekundarstufe II bzw. für die gymnasiale Oberstufe.

Die Landesregierung habe mit dem Gesetzesvorschlag zum Förderjahr für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Bildungsgangs nicht in der Lage seien, direkt nach Klasse 10 in die neue Klasse 11 oder 12 überzugehen, die Möglichkeit eröffnet, die Voraussetzungen zum Erwerb des Abiturs in einem zwischengeschalteten Förderjahr zu erreichen. Dies sei die formulierte Absicht der Landesregierung. Damit stehe man in Übereinstimmung mit der KMK und den anderen Bundesländern, die auch einen zwölfjährigen Bildungsgang bis zum Abitur als Regelfall hätten. Die dreijährige Grundstruktur werde dadurch berücksichtigt, dass bestimmte Elemente, die bisher in der Klasse 11 erforderlich gewesen seien, in Zukunft in Klasse 10 oder in anderer Form abgedeckt würden. Das sei dann Thema der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Sekundarstufe I. Da gebe es keinen Widerspruch.

Zu den Berufskollegs: Die Landesregierung sage, dass die Berufskollegs einen dreijährigen Bildungsgang bis zum Abitur vorhielten, damit gerade Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzung zum Erwerb der Verkürzung nicht hätten, die Möglichkeit hätten, ihre Ausbildung bis zum Abitur zu erledigen. Das sei im Übrigen etwas, was die anderen Länder auch in großer Breite machten. Baden-Württemberg habe für das Gymnasium den zwölfjährigen Bildungsgang, für die Berufsgymnasien eine dreijährige gymnasiale Oberstufe.

An Frau Kastner gewandt, fährt der Staatssekretär fort: Was die Möglichkeit der Kooperation auch im Sinne des Verbundes von verschiedenen Förderschulen angehe, so widerspreche er der Aussage, dass der Versuch missglückt sei. Richtig sei - das werde auch in den Berichten deutlich -, dass insbesondere die Integration von Schülerinnen und Schülern, die nach alter Definition erziehungsschwierig seien, in einem gemeinsamen Konstrukt schwierig sei. Das sollte aber Schulträger nicht von der Möglichkeit vollständig abschneiden, andere Formen zu wählen. Insofern sei das eine Öffnung für Schulträger. In der Öffentlichkeit werde ständig gefordert, dass man dem Schulträger ein Stück Bewegungsspielraum bei der Gestaltung seiner Schullandschaft lasse.

Frau Kastner spreche sich für mehr Druck auf die Kommunen aus, damit sie mehr gemeinsamen Unterricht ermöglichten. Frau Kastner könne einen entsprechenden Änderungsantrag vorlegen. Die daraus resultierenden Kosten müssten dann auch erörtert werden. Die Landesregierung sehe sich nicht in der Lage, an dieser Stelle den Kommunen weitere Auflagen zu machen.

17.11.2004

sd-ke

Was die Schulen für Kranke betreffe, so habe im Ministerium ein Gespräch mit allen Schulen stattgefunden. Das, was noch zu regeln sei, etwa die Frage der Lehrerversorgung, werde so geregelt, dass die Schulen für Kranke ihren Auftrag, kranke Schüler zu fördern, erfüllen könnten. Die Schule für Kranke sei keine Förderschule - nach alter Definition Sonderschule - wie die anderen auch, sondern eine Schule eigener Art, die sowohl behinderte Schülerinnen und Schüler als auch Schüler anderer Bildungsgänge und Schulformen angemessen fördere. Die Voraussetzungen dafür stelle die Landesregierung sicher.

Zur Vier-Wochen-Frist: Damit habe die Landesregierung auf massive Vorhaltungen des Landesrechnungshofes in der Vergangenheit reagiert. Der Landesrechnungshof habe vorgehalten, dass der Ressourcenverbrauch an den Schulen für Kranke unangemessen hoch und praktisch unüberprüfbar sei. Insofern bleibe die Landesregierung dabei, dass ein gewisser Zeitraum davor geschaltet sei.

Michael Solf (CDU) erkundigt sich hinsichtlich § 18 - Gymnasiale Oberstufe -, wann man mit Durchführungsbestimmungen rechnen könne, damit es zu keinem Zwei-Klassen-Abitur komme.

Manfred Degen (SPD) meint, die Ausführungen von Herrn Kehl hätten in dem Gesetzentwurf noch nicht berücksichtigt werden können, da die Anhörung ja später stattgefunden habe. Das Begehren sei allerdings angekommen.

Das berufliche Gymnasium in Baden-Württemberg unterscheide sich von dem, was hier angeboten werde, betont **Hans-Martin Schlebusch (CDU)**. Es komme der Berufsabschluss nach Landesrecht hinzu. Das betreffe die so genannte Assistentenausbildung. Es werde häufig gefragt, wie die Assistenten im Vergleich zur dualen Ausbildung am Arbeitsmarkt ankämen.

Die CDU-Fraktion habe eine Kleine Anfrage zu dem Thema "Ist das Voll-Abitur am Berufskolleg ein Stiefkind der nordrhein-westfälischen Bildungspolitik?" - vgl. Drucksache 13/6225 - gestellt. Dann werde man noch einmal vertieft in die Diskussion einsteigen.

Die Landesregierung sehe die Notwendigkeit, unmittelbar nach Verabschiedung des Schulgesetzes die entsprechenden Ausbildungsordnungen vorzulegen, unterstreicht StS Dr. Schulz-Vanheyden (MSJK). Die Schulen müssten zum 01.08.2005 wissen, woran sie seien. Die Ausbildungsordnungen würden zurzeit erarbeitet und befänden sich zum Teil mit den Lehrerverbänden in der Anhörung.

Zum Zweiten Abschnitt - Weltanschauliche Gliederung der Grundschule und der Hauptschule - § 26 Schularten - Abs. 6 bittet Ralf Witzel (FDP) um Erläuterung, inwieweit das Bekenntnis des Lehrers bei Einstellungsverfahren für alle Schularten berücksichtigt werden solle. Heute lebe man doch in einer Gesellschaft, in der es eine gewisse berufliche Mobilität gebe. Er frage, ob es konfessionslose Lehrerinnen und Lehrer schwerer hätten, in den Schuldienst zu kommen.

17.11.2004

sd-ke

**StS Dr. Schulz-Vanheyden (MSJK)** merkt an, die Formulierung in § 26 Abs. 6 habe es auch bisher gegeben. Sie werde im Gesetz fortgeschrieben, um keinerlei Misstrauen zu erwecken. Wenn Abgeordnete diesen Absatz für überflüssig hielten, dann sehe die Landesregierung den Änderungsanträgen mit Interesse entgegen.

Michael Solf (CDU) äußert die Überzeugung, dass die Vorlage einer Synopse sehr förderlich gewesen wäre. Dann hätte man auch sehen können, dass hier gar nicht viel Neues sei.

Die Formulierung des § 32 - Praktische Philosophie - entspreche nicht der Realität im Lande. Das Fach Praktische Philosophie halte seine Fraktion für richtig. In der Realität gebe es dieses Fach insoweit nicht, als die benötigten Lehrer nicht im Doppelhaushalt stünden. Er bitte um Stellungnahme.

Beim **Dritten Teil - Unterrichtsinhalte - § 29 - Unterrichtsvorgaben** kommt **Klaus Kaiser (CDU)** auf Abs. 1 zu sprechen, wonach das Ministerium Vorgaben für den Unterricht - Richtlinien, Rahmenvorgaben und Lehrpläne - erlasse, die die Ziele und Inhalte für die Bildungsgänge, Unterrichtsfächer und Lernbereiche festlegten und die erwarteten Lernergebnisse - Bildungsstandards - bestimmen würden.

Er frage, welche Rechtsvorschriften dem Gesetz folgend anzupassen seien. Es gehe darum, dass das Ganze handwerklich vernünftig umgesetzt werde. Er bitte um einen Überblick, welche Rechtsvorschriften anzupassen seien und welchen Zeitplan die Landesregierung dabei verfolge.

**StS Dr. Schulz-Vanheyden (MSJK)** führt aus, er habe bereits begründet, warum es technisch nicht möglich sei, eine Synopse zu machen, er habe auch gesagt, dass in der Begründung zum Gesetz - Vorblatt - gesagt werde, an welcher Stelle und was durch die Neuformulierung ersetzt werde.

Zur Praktischen Philosophie: In dem Gesetzentwurf steht das, was das Land zurzeit leisten könne. Da, wo es eingerichtet sei, gebe es eine Verpflichtung. Diese Regelungen beschrieben die Praxis. Es werde nicht gesagt, dass das Fach an allen Schulen Regelfach sei. Dazu wäre man nicht in der Lage.

In § 32 - Praktische Philosophie, Philosophie - werde das beschrieben, was die Landesregierung für möglich und für richtig halte. Dr. Schulz-Vanheyden zitiert den § 32.

Zu den Rechtsverordnungen: Er könne die wichtigsten benennen, wolle aber nicht garantieren, dass das vollständig sei. Die neue Ausbildungsordnung Grundschule werde bereits beraten. Dann brauche man eine Ausbildungsordnung für die sonderpädagogische Förderung. Sie befinde sich ebenfalls in der Verbändeanhörung. Die neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I werde in Kürze in die Verbändeanhörung gegeben. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe liege, soweit es sich auf die zentralen Prüfungen beziehe, vor. Das müsse relativ früh geregelt werden. Weitere Änderungen folgten.

<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> - 11 - Ausschuss für Schule und Weiterbildung 53. Sitzung (öffentlich)

17.11.2004

sd-ke

Bei der Umsetzung insbesondere des zwölfjährigen Bildungsganges werde man gegebenenfalls Änderungen bei den Curricula vornehmen müssen. Das stehe aber nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gesetz.

Ralf Witzel (FDP) äußert sich zum Dritten Teil - Unterrichtsinhalte - § 29 - Unterrichtsvorgaben. Im Vergleich zu der Version vom 14. Oktober 2003 stelle er eine Entschlackung fest. Damals habe es eine Verbindlichkeit "weiterer Unterrichtsvorgaben" gegeben. Jetzt werde die pädagogische Freiheit gestärkt. Er frage, was sich in der Neufassung im Vergleich zur ursprünglichen Version 2003 geändert habe.

Bernhard Recker (CDU) betont, die Inhalte würden wesentlich in den Ausbildungsordnungen festgelegt. Wenn das alles am Parlament vorbei gehe, sei das ein Persilschein. Grundlage der Diskussion sollte neben dem Gesetz auch das sein, was das Gesetz mit Leben fülle. Er bitte um Stellungnahme.

Staatssekretär Dr. Schulz-Vanheyden (MSJK) erklärt, die von Herrn Witzel angesprochene zweite Version liege ihm nicht vor. Die Bildungsstandards seien neu aufgenommen worden, weil das den Vereinbarungen der Bildungsminister in der KMK entspreche.

Wenn das Parlament wünsche, dass alle Richtlinien und Lehrpläne vom Parlament mit beraten und verabschiedet werden sollten, dann müsse es das als Änderungsvorschlag ins Gesetz einbringen.

Er gehe im Moment von einer durch vielerlei Diskussionen und höchstrichterliche Rechtsprechung gut begründeten Aufgabenverteilung zwischen Administration, Landesregierung auf der einen Seite und Parlament auf der anderen Seite aus. Er habe nicht den Eindruck, dass das Parlament jedes Curriculum Punkt für Punkt durchgehen wolle. Falls das anders sei, müsse das als Änderungsantrag formuliert werden.

Klaus Kaiser (CDU) hält fest, Anliegen des Parlamentes müsse es sein, politische Zielvorgaben zu formulieren. Es sei richtig, dass die Aufgabenverteilung zwischen Parlament und Administration vernünftig geregelt sei. Das Parlament könne keine Details regeln.

Wenn man den Gesetzentwurf kritisch durchleuchte, falle auf, dass zum Teil sehr viele Details geregelt würden, manche Grundsätze und Zielsetzungen aber fehlten. Das sollte man einmal generell diskutieren. Angesichts der grundlegenden Vorgaben mache es auch Sinn für die Administration, parlamentarisch darüber zu beraten und eventuell einen Konsens zu erzielen. Nun sitze hier sicher niemand, der die Arbeit im Detail des Ministeriums übernehmen wolle. Das werde falsch interpretiert.

LMR van den Hövel (MSJK) unterstreicht, in § 29 - Unterrichtsvorgaben - Abs. 1 Satz 1 seien die bisherigen Begriffe zu dem Oberbegriff "Vorgaben für den Unterricht" zusammengefasst worden. Früher habe es geheißen, Vorgaben und weitere Vorgaben. Im Klammerzusatz werde verdeutlicht, um was es sich dabei handele, nämlich um

17.11.2004

sd-ke

Richtlinien, Rahmenvorgaben und Lehrpläne. Satz 2 sei neu, die Definition der KMK für Bildungsstandards.

Ralf Witzel (FDP) möchte wissen, was früher unter den weiteren Unterrichtsvorgaben zu verstehen gewesen sei.

Das sei jetzt geklärt, erwidert **LMR van den Hövel (MSJK)**. Jetzt spreche man nur noch von Unterrichtsvorgaben. Unter den weiteren Vorgaben seien z. B. Detailerlasse zu verstehen gewesen. Früher habe es Richtlinien, Lehrpläne und eine ganze Menge Einzelerlasse gegeben. Jetzt habe man nur noch generelle Regelungen.

Zum Vierten Teil - Schulpflicht - führt Ralf Witzel (FDP) aus, die FDP-Fraktion sehe die Notwendigkeit, über die Modernisierung mit Blick auf die Schulpflicht im Berufskolleg zu sprechen. Er frage, ob die Schulpflicht so lange laufen müsse, wie das in der jetzigen Regelung der Fall sei, oder ob man zu anderen sinnvollen zeitlichen Gestaltungen kommen könne.

Es sollte überlegt werden, ob man nicht ab einer bestimmten Altersgrenze aus der Berufsschulpflicht ein Recht zum Besuch der Berufsschule mache.

Was die schulmüden Jugendlichen und den Umgang mit der Schulzeit angehe, so verweise er auf die Überlegungen, bereits am Ende der Klasse 9 Abschlüsse zu vergeben. Die Ausdehnung auf das 10. Pflichtschuljahr sei arbeitsmarktpolitisch bedingt gewesen. Da sehe er noch Korrekturbedarf.

Hans-Martin Schlebusch (CDU) merkt an, die fünf internationalen Schulen in Neuss, Duisburg, Köln und Bonn hätten das Problem, dass es im Gesetz heiße, dass die Schulpflicht in den ersten vier Jahren durch den Besuch einer deutschen Schule erfüllt werden müsse. Die internationalen Schulen hätten der Ministerin geschrieben und ihre Vorstellungen übermittelt, wie man das Problem lösen könne. Er verweise auf die Wichtigkeit der internationalen Schulen als Standortfaktoren. Die Schulen seien auf deutsche Kinder angewiesen.

In der letzten Woche sei es um die Frage gegangen, wie im Zuge der Europäisierung europäische Abschlüsse anerkannt werden sollten. An den internationalen Schulen würden europäische Abschlüsse in Deutschland angeboten. Es gehe darum, eine Gleichwertigkeit herzustellen. Gerade die Grünen, insbesondere Herr Groth, setzten sich doch für die freien Waldorfschulen und die internationalen Schulen ein. Er frage Herrn Groth, was er konkret tun wolle. Die gleiche Frage richte er auch an die SPD. Er bitte den Staatssekretär darzulegen, was er den internationalen Schulen geantwortet habe.

StS Dr. Schulz-Vanheyden (MSJK) führt aus, mit Blick auf die internationalen Schulen sei kein neues Recht geschrieben worden. In der aktuellen Diskussion sei den internationalen Schulen gesagt worden, dass in Deutschland in allen Bundesländern die Meinung vertreten werde, dass die Grundschule allgemeine Schule für alle Schülerinnen

17.11.2004

sd-ke

und Schüler sei. Diese Tatsache gelte seit fast 100 Jahren. Das gelte auch für Schülerinnen und Schüler von Eltern, die wünschten, dass ihre Kinder, obwohl sie in diesem Land lange leben würden, anders ausgebildet würden. Diese Wahlmöglichkeit beginne in der Sekundarstufe I. Sie sei sogar erweitert worden. Insofern werde das fortgeschrieben, was man bisher habe.

In dem Schreiben habe das Ministerium diese Auffassung verdeutlicht. Es sei auch nicht Aufgabe des Ministeriums, die wirtschaftliche Grundlage der privaten Schulen oder der internationalen Schulen zu sichern. Das Ministerium habe die Aufgabe, die Verfassungsgrundsätze des Landes an dieser Stelle deutlich zu machen. Diese hießen nicht nur in Nordrhein-Westfalen eindeutig: Alle Schülerinnen und Schüler, die längere Zeit in Deutschland lebten, müssten die Schulpflicht in der öffentlichen Grundschule erfüllen.

Die Möglichkeiten, private Schulen in der Primarstufe zuzulassen, seien sehr beschränkt. Deswegen gebe es auch nur ganz wenige solcher Primarstufen - unter ganz strengen Bedingungen und unter sorgfältiger Beobachtung.

Marie-Theres Ley (CDU) hält fest, der Staatssekretär habe die Volksschule vor 100 Jahren angesprochen. Das neue Schulgesetz, das zur Verabschiedung anstehe, sei erstellt worden, damit man nicht sieben verschiedene Schulgesetze nebeneinander habe, sondern nur noch ein umfassendes Schulgesetz.

Es dürfe nicht sein, dass in diesem Schulgesetz das festgeschrieben werde, was schon immer bestanden habe, statt für die Schule der Zukunft, die anders sein werde als vor 100 Jahren, auch anders als in den letzten 20 Jahren - einen Rahmen zu setzen. Wenn die Landesregierung ein solches Gesetz vorlege, dann erwarte sie, dass dieses Gesetz zukunftsweisend sei und nicht einfach alte bestehende Vorschriften zusammenfasse. Manche Dinge würden in dem Gesetzentwurf bis ins Detail geregelt, zu anderen finde man überhaupt nichts.

Was die Diskussion um die internationalen Schule angehe, so sei das Ganze durch die Zustände an der König-Fahad-Akademie in Bonn ins Gespräch gekommen. Sie frage, warum die anderen internationalen Schulen, die solide arbeiteten, die in der Regel mit dem Kindergarten begännen, darunter leiden müssten, dass an einer Stelle mit dem Schulgesetz Missbrauch getrieben worden sei. Auf die Zukunft gesehen sei es doch wichtig, dass Eltern - egal, ob sie ins Ausland gingen oder nicht -, die mit Blick auf die Zukunft ihrer Kinder die Beschulung in der Primarstufe in einer internationalen Schule wünschten, da dort andere Angebote zu finden seien als an den herkömmlichen deutschen Schulen, diese Angebote auch wahrnehmen dürften. Diese Möglichkeit sollte weiter bestehen.

Wenn man schon über Schulsysteme diskutiere, sollte man auch darüber diskutieren, was zukunftsweisend sei und was nicht, meint **Manfred Degen (SPD)**. Die Grundschule als Schule für alle sei doch ein zukunftsweisendes Modell. Das sollte man auch beibehalten.

17.11.2004

sd-ke

Die Opposition tue immer so, als ob jede andere Schule, die nicht dem staatlichen Schulsystem entspreche, von vornherein besser sei als das, was der Staat mache. Seiner Meinung nach sollte der Vorrang zum Besuch der deutschen Grundschule beibehalten werden. Es werde doch nichts geändert. Ein Vergleich der jeweiligen Schule habe natürlich auch mit der jeweiligen Einschätzung zu tun.

StS Dr. Schulz-Vanheyden (MSJK) erläutert, zu Beginn der Weimarer Republik sei in Deutschland zum ersten Mal gesagt worden, dass alle Schülerinnen und Schüler die Pflicht hätten, eine öffentliche Grundschule zu besuchen. Davor sei es den Eltern, die entsprechend Geld und Zeit gehabt hätten, möglich gewesen, ihre Kinder privat vorbereiten zu lassen und dann sofort auf ein Gymnasium oder eine andere Schule zu schicken.

Dahinter habe die Idee gestanden - die sei in der Verfassung der Bundesrepublik gefestigt worden -, dass es einen Ort geben sollte, an dem alle Kinder des Landes gemeinsam unterrichtet würden, bevor sie sich auf andere Schulformen verteilten. Dieser Grundsatz in den bisherigen gesetzlichen Regelungen werde hier nur wiederholt. Das Ministerium habe den internationalen Schulen deutlich gemacht, dass man gewillt sei, an diesem Grundsatz auch in Zukunft festzuhalten. Darum gehe es.

Wenn die CDU das ändern wolle, wenn sie also wolle, dass die Grundschulpflicht an Ergänzungsschulen als Regelfall festgeschrieben werden solle, dann sollte sie das in einem Antrag fordern.

Hans-Martin Schlebusch (CDU) erkundigt sich nach den Regelungen der anderen Bundesländer. Sie unterlägen ja auch der verfassungsrechtlichen Vorgabe.

Ihn interessiere, ob die Primarstufe in Nordrhein-Westfalen an privaten Schulen im Sinne der Gleichwertigkeit mit staatlichen Schulen wie Ersatzschulen geführt werden könnten.

Um einen Abschluss wie das "International Baccalaureat" (IB) zu erreichen, sei es notwendig, dass die Grundschulen auch an internationalen Schulen geführt werden dürften. Wenn die Landesregierung ständig von Europäisierung spreche, dann dürfe sie auch europäische Abschlüsse an bestimmten Schulformen nicht verhindern. Er verstehe nicht, wieso insbesondere die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen keinen Wert darauf legten, dass die internationalen Schulen zukünftig Bestand hätten. Er hoffe, dass die Koalitionsfraktionen noch diesbezügliche Änderungsanträge einbrächten.

Er wisse nicht, wie andere Bundesländer mit der Frage umgingen, erwidert StS Dr. Schulz-Vanheyden (MSJK). Er wolle versuchen, dem Ausschuss dazu bis zur nächsten Sitzung Informationen zuzuleiten.

Was die Grundschulpflicht angehe, so müsse man zwischen Ergänzungsschulen und Ersatzschulen oder Privatschulen - der Begriff Ersatzschulen sei etwas diskreditiert worden - unterscheiden. Grundschulen seien grundsätzlich auch als Ersatzschulen

17.11.2004

sd-ke

führbar, dann aber unter sehr engen Vorgaben. Diese Vorgaben seien in der Verfassung geregelt. Es gebe z. B. eine Domsingschule in Köln als private Grundschule.

Hier gehe es um Ergänzungsschulen, die einen anderen Status, einen anderen Zweck hätten. Ergänzungsschulen sollten nach der bestehenden Rechtslage, nach dem Willen des Gesetzgebers nicht von Kindern besucht werden, die auf Dauer in Deutschland seien. Diese sollten in der öffentlichen Grundschule unterrichtet werden.

Dass die Anerkennung eines Internationalen Baccalaureat davon abhänge, dass Kinder vom 1. Schuljahr an die Schule besuchten, treffe nach seiner Kenntnis nicht zu. Man habe sogar Schulen, die beides vergäben, nämlich das Abitur und das Internationale Baccalaureat.

Ralf Witzel (FDP) kommt auf die Schulbezirksgrenzen zu sprechen - ein Thema, das immer wieder für Ärger sorge. Ihn interessiere, ob das Ministerium Anhaltspunkte habe, in welcher Größenordnung Ausnahmeregelungen angewendet würden. Immer wenn seine Fraktion das parlamentarisch problematisiere, werde seitens der Landesregierung gesagt, man würde in der Praxis ganz pragmatisch damit umgehen. Er habe eine andere Einschätzung, vor allem mit Blick auf die Berufsausbildung.

Er bekomme Briefe von Arbeitgeberverbänden, in denen es heiße, dass Lehrstellen zum Teil nicht zustande kämen, weil die Arbeitgeber nicht bereit seien, diese Unflexibilität aufgrund der zwangsweisen Zuordnung hinzunehmen. Er frage, welche Vorstellungen das Ministerium habe, in welcher Größenordnung für Grundschulen, Hauptschulen und Berufskollegs Ausnahmereglungen getroffen werden sollten. Auch wüsste er gerne, wie vielen Wünschen entsprochen werde.

In § 40 - Ruhen der Schulpflicht - heiße es in Abs. 3: "Das Ruhen der Schulpflicht wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet." Er frage, ob ein Schüler, der zwei Jahre ins Ausland gehe - dort werde vielleicht kein Beschulungsangebot vorgehalten - und nach Deutschland zurückkehre, damit zwei Jahre seiner Schulpflicht nachweise. Falls dies der Fall sei, bitte er um eine Erklärung.

Für die verschiedenen Schulformen bestehe die Möglichkeit, Schulbezirke zu bilden, antwortet StS Dr. Schulz-Vanheyden (MSJK). Er kenne die Zahl der Ausnahmen nicht, glaube allerdings auch nicht, dass das Ministerium bis zur nächsten Sitzung in der Lage sei - dies werde ja nicht in Statistiken erfasst - darzulegen, welche Kinder die örtlich zuständige Schule aus welchem Grund nicht besuchten. Falls es das doch geben sollte, werde er das gerne weiterleiten.

Schulbezirke seien eine Möglichkeit, Schülerströme zu lenken, und zwar im Interesse des Schulträgers. An dieser Stelle komme man den Wünschen der Schulträger entgegen. Wer das vollständig freigeben wolle, müsse das parlamentarisch beantragen.

Bei den Berufskollegs sei ein Mindestmaß an Planbarkeit der Schülerströme zwingend notwendig. Man könne die Fachklassen im dualen System fachlich nicht angemessen ausstatten, wenn Betriebe und Betroffene von Schuljahr zu Schuljahr wählen könnten, welches Berufskolleg sie besuchen wollten. Angesichts der hohen Differenziertheit gerade in den Berufskollegs sei es notwendig, die Schülerströme zu lenken.

17.11.2004

sd-ke

Ralf Witzel (FDP) bezeichnet die Ausführungen des Staatssekretärs als ein leidenschaftliches Plädoyer für die Privilegien von Großunternehmen, die überall Standorte hätten. Er kenne die Unternehmen. Er komme aus der Ballungsregion Ruhr. Die Unternehmen säßen in Essen, Mülheim oder Herne und überlegten sich, wo es für sie am meisten Sinn mache. Genau dort werde bei der zuständigen IHK für den Standort das Ausbildungsverhältnis eingetragen. Der kleine und mittlere Betrieb habe seinen Sitz nur an einer Stelle. Er würde auch gerne auf bestimmte Angebote und Einrichtungen zurückgreifen. Er sei in seinen Grenzen gefesselt.

Die Arbeitgeber träfen ihre Entscheidungen bei Einstellungen in Abhängigkeit von den Berufskollegs. Mit vernünftigen Partnern vonseiten der Wirtschaft sollte man auch flexiblere Regelungen finden können.

LMR van den Hövel (MSJK) erläutert § 40 - Ruhen der Schulpflicht - Abs. 3. In § 34 - Grundsätze - Abs. 1 heiße es, dass nur die Kinder und Jugendlichen schulpflichtig seien, die in Nordrhein-Westfalen wohnten. Ein Kind oder ein Jugendlicher, der ins Ausland ziehe, sei nicht mehr schulpflichtig. Das sei kein Problem des Ruhens.

Wolfgang Werner (SPD) merkt an, was die Einrichtung von Fachklassen an Berufskollegs angehe, so treffe es nicht zu, dass es hier um ein Privileg für Großbetriebe gehe. Es sei ein Privileg für eine hoch qualifizierte Ausbildung an Berufskollegs, die sich nur in Fachklassen organisieren lasse. Diese Fachklassen seien sinnvollerweise nur einzurichten, wenn man eine gewisse Planungssicherheit habe, die durch die Einzugsbereiche festgelegt werde.

Marie-Theres Ley (CDU) führt zum Fünften Teil - Schulverhältnis - Erster Abschnitt - Allgemeines - § 43 - Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen - aus, sie halte es für wichtig, wenn die Punkte Teilnahme am Sportunterricht, an Klassenfahrten, am Biologieunterricht aufgeführt werde. Angesichts der bestehenden Probleme halte sie es für wichtig, dass die Verpflichtung zur Teilnahme in diesem Paragraphen genannt werde.

Demgegenüber halte es die Landesregierung für ausreichend, dass gemäß Abs. 3 die Schulleiterin oder der Schulleiter Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht oder von der Teilnahme an Einzelunterrichtsoder Schulveranstaltungen beurlauben bzw. befreien könne, entgegnet StS Dr. Schulz-Vanheyden (MSJK). Das entspreche auch seinem Verständnis von der Selbstständigkeit der Schule, was sich insbesondere in den Kompetenzen des Schulleiters ausdrücke.

Michael Solf (CDU) wirft ein, gerade die Schulleitungen wären dankbar, wenn sie für dieses Problemfeld eine festere Rahmenvorgabe hätten.

17.11.2004

sd-ke

Das sei das alte Dilemma: Allgemein und am Sonntag wollten alle die Selbstständigkeit haben. Wenn diese Selbstständigkeit aber mit Verantwortung verbunden sei, werde sie nicht mehr so gerne wahrgenommen, erwidert StS Dr. Schulz-Vanheyden (MSJK).

Nach Ansicht des Ralf Witzel (FDP) müssen die Freiheit in der Organisation auf der einen Seite und die Rechtsklarheit und die einheitliche Handhabung auf der anderen Seite kein Widerspruch sein. Das könne sich sinnvoll ergänzen.

In Zusammenhang mit § 49 - Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn erinnert Herr Witzel an die Diskussionen über die Bedeutung des Arbeits- und Sozialverhaltens und die Sekundärtugenden. Der Landesregierung scheine es ein großes Anliegen zu sein, den Schulen zu verbieten, Fehlzeiten in Abschlusszeugnissen auszuweisen. Es handele sich aber um wichtige Informationen für die Arbeitgeber. Das habe auch mit der Bereitschaft zu tun, mehr Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Hier würden Signale gegeben, dass Fehlzeiten und Schulzeugnisse nicht ernst genommen würden.

Michael Solf (CDU) gibt an, in § 49 - Zeugnisse; Bescheinigungen über die Schullaufbahn - Abs. 2 heiße es: "Die Schulkonferenz stellt Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen auf." Er begrüße diesen Satz. Die Schulen sollten über die Form der Aussagen über das Arbeits- und Sozialverhalten selbst entscheiden. Allerdings halte er es für falsch, dass die Schulen darüber bestimmen könnten, ob sie überhaupt Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufführen wollten.

Viele Einwände seien in den Diskussionen gemacht worden. Herr Solf ist überrascht, dass dies die Landesregierung nicht zum Nachdenken veranlasst habe.

StS Dr. Schulz-Vanheyden (MSJK) macht darauf aufmerksam, dass vonseiten des Datenschutzes immer wieder gebeten worden sei, mit der Angabe von Fehlzeiten möglichst schonend umzugehen, insbesondere auf dem Abschlusszeugnis, was ja einen Menschen ein Leben lang begleite. Die Aufnahme der Fehlzeiten und die Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten seien als pädagogische Maßnahmen gedacht und sollten ein anderes Verhalten bewirken. Das sei ja im Abschlusszeugnis nicht mehr möglich.

Die Informationen für die Arbeitgeber seien faktisch dadurch sichergestellt, dass die Bewerbungen in aller Regel mit dem Zeugnis vor dem Abschlusszeugnis vorgenommen würden. Seiner Meinung nach können Arbeitgeber junge Menschen auch dann einschätzen, wenn sie nicht auf Tag und Stunde genau wissen, wie häufig der junge Mensch gefehlt hat. Hier sei eine Entscheidung gefällt worden, die er für gut begründet halte.

Im Übrigen habe die Versetzungskonferenz die Möglichkeit, dazu noch Entscheidungen zu treffen. Die Schulkonferenz stelle die Grundsätze auf. Auf dieses Verhältnis - darüber sei schon häufig diskutiert worden - habe sich die Landesregierung verständigt. Wenn gewünscht werde, das zu ändern, müsse man sich die Änderungsvorschläge und Formulierungen genau ansehen, um das dann gesetzlich zu fassen.

17.11.2004

sd-ke

Zum Sechsten Teil - Schulpersonal - § 57 - Lehrerinnen und Lehrer - merkt Bernhard Recker (CDU) an, gemäß Abs. 4 solle es sich in der Regel um Beamtinnen und Beamte handeln, wenn sie die für ihre Laufbahn erforderliche Befähigung besäßen und die sonstigen beamtenrechtlichen Vorraussetzungen erfüllten.

Nun heiße es in § 133 Abs. 2: "Die Regelung des § 57 Abs. 4 Satz 2 tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft." Er frage, ob damit der Beamtenstatus aufgehoben werden solle und welche Alternativen es geben werde.

Klaus Kaiser (CDU) hat erwartet, dass man in § 61 - Bestellung der Schulleitung - angesichts des Modellversuches Selbstständige Schule neue Verfahren einführen würde. Im letzten Satz des Abs. 5 heiße es, dass das Ministerium im Rahmen von § 50 der Laufbahnverordnung im Einzelfall von dem Erfordernis der Befähigung gemäß Satz 1 Ausnahmen zulassen könne. Das bedeute, dass das Anforderungsprofil an Schulleitungen abgesenkt werde. Ziel müsse es sein, besser qualifizierte Männer und Frauen zu rekrutieren, die Schulleitungen übernehmen könnten. Hier treffe man mehr auf Gesetzesbereinigung als auf innovatives Denken.

Er frage, wie man aufgrund dieser Detailregelungen zu besseren, qualifizierteren und mehr Bewerbungen kommen wolle. Meistens sei die Schulaufsicht überhaupt froh, wenn sich jemand melde. Da sollte man andere Wege gehen.

StS Dr. Schulz-Vanheyden (MSJK) führt aus, was die Fragen bezüglich des Status von Angestellten angehe, so müsse man bei der Formulierung relativ detailliert sein. Deswegen sei auch dieser Paragraph sehr umfangreich. Wenn man eine neue Kultur einfordere, so sei er gespannt auf die Vorschläge zur Gesetzesformulierung, mit der die gewünschte neue Kultur bei der Bestellung von Schulleitungen zum Tragen kommen solle.

Der Ministerpräsident habe mehrfach betont, dass er generell den Beamtenstatus in der Ausdehnung, wie er im Moment gehandhabt werde, nicht für notwendig halte, dass er sogar generell ein neues einheitliches Dienstrecht anstrebe. Darüber gebe es eine Fülle von Materialien, die auch in die parlamentarische Arbeit eingeflossen seien. Für die Reform des öffentlichen Dienstes gebe es einen Regierungsbeauftragten.

Angesichts dieser generellen Haltung wolle die Landesregierung in einem Gesetz, in dem der Beamtenstatus der Lehrer beschrieben werde, deutlich machen, dass sie einen neuen Punkt zur Diskussion markiere. Das sei mit dem Auslaufen dieser Regulierung erfolgt. Hier handele es sich um eine politische Aussage der Landesregierung, wonach sie im Kern auf Dauer ein anderes öffentliches Dienstrecht anstrebe.

LMR van den Hövel (MSJK) gibt an, mit § 61 - Bestellung der Schulleitung - Abs. 5 Satz 4 solle ein altes Ärgernis beseitigt werden. Zurzeit würden für den gemeinsamen Unterricht Sonderschulpädagogen an der Grundschule eingesetzt. Die Arbeit werde geschätzt. Sie könnten allerdings nicht Leiter der Grundschule werden. Das solle beseitigt werden. Es gehe um einige wenige Fälle.

17.11.2004

sd-ke

Zum Siebenten Teil - Schulverfassung - Erster Abschnitt - Allgemeines - § 62 - Grundsätze der Mitwirkung - Abs. 9 erkundigt sich Ralf Witzel (FDP), ob das bedeute, dass es keine Differenzierungen des Status von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern und Lehrerinnen und Lehrern gebe.

Die Formulierung sei deutlich, erwidert Staatssekretär Dr. Schulz-Vanheyden (MSJK): Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter seien Lehrerinnen und Lehrer im Sinne dieses Teils des Schulgesetzes, nämlich des Teils Schulmitwirkung.

Bezüglich § 62 ist nach Aussage von **Michael Solf (CDU)** von verschiedenen Seiten moniert worden, dass in Zukunft die Schwerbehindertenvertretungen nicht mehr gesichert seien. Er bitte um Stellungnahme.

LMR van den Hövel (MSJK) erwidert, das Recht der Schwerbehindertenvertretung werde im entsprechenden Gesetz geregelt. Das sei keine Regelung des Schulgesetzes. Ob hier eine Regelung getroffen werde oder nicht, sei unerheblich. Er verstehe, dass die Verbände eine entsprechende Regelung befürworteten. Rechtsnotwendig sei sie nicht.

Klaus Kaiser (CDU) äußert sich zum Zweiten Abschnitt - Mitwirkung in der Schule - § 65 - Aufgaben der Schulkonferenz, § 66 - Zusammensetzung der Schulkonferenz. Er könne sich andere Öffnungen vorstellen, um modernere, akzeptablere Mitbestimmungsformen einzuführen.

Seit jeher gebe es einen Konsens, dass Schülervertretungen kein allgemein politisches Mandat hätten. Sie seien nur für die fachlichen Belange zuständig, für die sie gewählt würden, betont **Ralf Witzel (FDP)**.

In § 74 - Schülervertretung - Abs. 8 (neu) werde von Interessensartikulation auf örtlicher oder überörtlicher Ebene gesprochen. Er frage, ob das mit Blick auf die bisherigen Rechtsgrundsätze eine Aufweichung sei, ob es sich weiterhin nur um ein schulpolitisches und nicht um ein allgemein politisches Mandat handele.

Im Gesetz sollte nach Meinung der Landesregierung das geregelt werden, was im Sinne der Rechtsklarheit notwendig sei, erwidert Staatssekretär Dr. Schulz-Vanheyden (MSJK). Insofern habe man bei der Mitwirkung formale Regelungen. Übrigens sei es auch in anderen Bereichen nach wie vor so, dass es entsprechende Wahlordnungen und Ähnliches gebe. Damit würden die gerade in der Schule häufigen Formen informeller Beteiligung nicht unmöglich gemacht.

Im Gegenteil werde erwartet, dass die Schulen vielfältige Formen informeller Meinungsbildung de facto handhaben würden. Hier gehe es lediglich um den Rahmen, der den einzelnen Betroffenen Sicherheit gebe, an welchen Punkten er seine Rechte zur Mitwirkung, Mitbestimmung einklagen könne. Die übrigen Bereiche müssten nicht geregelt werden. Selbstverständlich sei man für Anregungen, etwa Werkstattverfahren,

17.11.2004

sd-ke

Workshops gesetzlich zu beschreiben, offen, falls die Abgeordneten dies für notwendig und sinnvoll hielten.

Inhaltlich sei keine Neubestimmung vorgenommen worden. Das, was mehrfach höchst richterlich festgehalten worden sei, dass es sich nämlich um eine Interessenvertretung für Schülerbelange handele, werde durch dieses Gesetz nicht verändert. Im Wesentlichen werde nur die Möglichkeit der Zusammenschlüsse geregelt. Damit werde keine inhaltliche Neubestimmung, Ausweitung oder Veränderung der Interessenvertretung beabsichtigt.

Beim Achten Teil - Schulträger - § 82 - Mindestgröße von Schulen - verweist Marie-Theres Ley (CDU) auf Abs. 5, wonach Gymnasien in der Sekundarstufe I mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben müssten. Bei der Errichtung müssten Gymnasien mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Dann heiße es, dass, wenn diese Mindestgröße unterschritten werde, ein Gymnasium fortgeführt werden könne, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergebe, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall sei. Sie frage, ob sich das auf bestehende oder neu zu errichtende Gymnasien beziehe.

**StS Dr. Schulz-Vanheyden (MSJK)** verdeutlicht, zunächst einmal werde in Abs. 5 der Grundsatz festgehalten, dass Gymnasien in der Sekundarstufe I mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben müssten. Diese Generalaussage stelle sicher, dass entsprechende Differenzierungen mit Blick auf den Ressourceneinsatz möglich seien.

Der Satz sei neu eingeführt worden, dass bei der Errichtung eines Gymnasiums drei Parallelklassen pro Jahrgang erforderlich seien, weil das Land die Neuerrichtung kleiner Gymnasien nicht mehr zulassen könne. Aus der Bevölkerungsentwicklung sei abzusehen, dass Schulen, die jetzt zweizügig seien, unter Umständen sehr bald in Not kämen. In den neuen Bundesländern gebe es zurzeit in großem Umfang Schulschließungen. Das sollte man ja nicht noch fördern.

Der dritte Satz dieses Absatzes mache deutlich, dass es da, wo es im Interesse von Schülerinnen und Schülern notwendig sei, Ausnahmen geben könne.

Auf eine Nachfrage der Marie-Theres Ley (CDU) erwidert LMR van den Hövel (MSJK), in § 81 Abs. 2 sei geregelt, dass die Zusammenlegung von Schulen auch als Errichtung zu behandeln sei. Für die Errichtung eines Gymnasiums seien drei Züge erforderlich, auch wenn zwei Schulen zusammengelegt würden. Wenn ein Gymnasium neu gegründet werde, müssten auch drei Züge gebildet werden. Ein Gymnasium, das schon seit langem bestehe, müsse zwei Züge haben. Es gebe Sonderregelungen, wenn vorübergehend die Zahl der Schüler zurückgehe. Es gebe allerdings auch Tendenzen, die sich auf Dauer stabilisierten, wenn ein Gymnasium auf Dauer etwa einzügig werde.

Bernhard Recker (CDU) kommt auf § 83 - Organisatorischer Verbund von Schulen - zu sprechen. In Abs. 1 heiße es, dass die Schule entsprechend den Schulformen in Zweige gegliedert sein könne. Der Unterricht könne in schulformübergreifenden

17.11.2004

sd-ke

Lerngruppen erteilt werden. Er hätte es für sinnvoll gehalten, wenn mehr Mindeststandards definiert worden wären, um das differenzierte Schulangebot zu verdeutlichen.

Staatssekretär Dr. Schulz-Vanheyden (MSJK) stellt heraus, man werde noch einmal überprüfen, ob die Formulierung, die Frau Ley angesprochen habe, bei der Gesetzesauslegung zu Missverständnissen führen könne. Eventuell werde das in den weiteren Verhandlungen noch verdeutlicht.

Was den organisatorischen Verbund von Schulen angehe, so vertrete die Landesregierung nicht die Meinung, dass man dazu gesetzlich weitere Regelungen treffen müsse.

Die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die verschiedenen Schulformen würden nicht außer Kraft gesetzt. Es werde nur die Möglichkeit der organisatorischen Zusammenfassung und von schulformübergreifenden Lerngruppen eröffnet. Was dann möglich sei, ergebe sich aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Eventuell könne etwa in Klasse 10 nicht mehr in den Kernfächern schulformübergreifend unterrichtet werden. Solche Dinge ergäben sich aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie den Curricula.

Hier gelte der Grundsatz, etwas weniger als bisher zu regeln. Es sei Forderung aller im politischen Raum Tätigen gewesen, weniger als bisher gesetzlich detailliert zu regeln, nur das, was zwingend erforderlich sei. Das seien etwa Statusfragen oder grundlegende Rechte der Betroffenen.

Zum Neunten Teil - Schulaufsicht merkt Klaus Kaiser (CDU) an, vor dem Hintergrund der Diskussion um die Fortbildung halte er es für hilfreich, wenn das Ministerium definiere, was zu dem absoluten Kerngeschäft für die Schulaufsicht gehöre, was also die Minimalanforderung betreffe, die die Schulaufsicht zu erfüllen habe. Da müsse zwischen den zwingenden Aufgaben der Schulaufsicht oder den Dienstleistungen (Service) unterschieden werden. Auch gehe es um den Unterschied zwischen den Aufgaben mit hoheitlichem und den Aufgaben mit unterstützendem Charakter. Die Abrechnung der Lehrergehälter halte er z. B. für eine Serviceleistung, die Angebote von Fortbildung seien auch nicht zwingend. Er bitte die Landesregierung um Erläuterung.

StS Dr. Schulz-Vanheyden (MSJK) verweist auf § 86 - Schulaufsicht - Abs. 1, in dem die Kernaufgaben der Schulaufsicht, soweit sie gesetzlich zu bestimmen seien, beschrieben würden. Da orientiere man sich an Aussagen der höchst richterlichen Rechtsprechung, die auf die Verfassung des Landes und das Grundgesetz der Bundesrepublik zurückgingen.

Ob es möglich sei, darunter gesetzlich verbindlich noch Weiteres zu definieren, wisse er nicht. Er meine auch, dass die Abrechnung der Lehrergehälter keine hoheitliche Aufgabe sein müsse. Aber die Einstellung, die Entscheidung, wie viel ein Lehrer verdiene, liege schon näher an dem, was ein Staat generell für sein Personal verlässlich leisten müsse.

Das Gleiche gelte für die Fortbildung. Die Fortbildung werde auch nicht nur vonseiten des Landes vorgehalten. Lehrerinnen und Lehrer hätten vielerlei Möglichkeiten zur

17.11.2004

sd-beh

Fortbildung auch außerhalb der staatlichen Angebote. Im Lehrerausbildungsgesetz werde geregelt, dass die Lehrer zur Fortbildung verpflichtet seien.

Michael Solf (CDU) verweist auf § 87 - Schulaufsichtspersonal - Abs. 1, in dem es heiße, dass die Schulaufsicht durch hauptamtlich Tätige, schulfachlich und verwaltungsfachlich vorgebildete Beamtinnen und Beamte ausgeübt werde. Er frage, wie die Schulaufsicht rekrutiert werden solle, wenn die Absicht bestehe, den Beamtenstatus der Lehrer in einigen Jahren abzuschaffen.

Hier handele es sich um ein Zitat aus der Landesverfassung, erwidert StS Dr. Schulz-Vanheyden (MSJK). Selbstverständlich stehe das unter dem generellen Politikvorbehalt, den er vorhin schon einmal genannt habe. Wenn das Parlament auf Anregung der Landesregierung ein neues öffentliches Dienstverhältnis schaffe, dann werde es auch diese Regelung ändern müssen. Im Moment sehe er keine Notwendigkeit.

Manfred Degen (SPD) interpretiert die Aussage von Herrn Kaiser so, dass es ihm darum gehe, einen Überblick zu erhalten, auf welche Aufgaben man beispielsweise verzichten könne, wenn man die selbstständige Schule habe.

Nach Ansicht des Ralf Witzel (FDP) bedürfen die arbeitsrechtliche Beratung der Schulleiter und viele andere Dinge keiner landesschulaufsichtlichen Koordination.

Die FDP-Landtagsfraktion wünsche sich Modelle, die auch ohne die Bezirksregierung als Ebene der Schulaufsicht auskämen. Kernkompetenzen würden im Lande konzentriert. Die Dienstleistungen fänden in den Regionen statt. Er frage, ob eine solche Regelung dem widerspreche, was jetzt im Schulgesetz stehe oder ob sich das unabhängig davon aus einer Verwaltungsreformperspektive begründen lasse. Hinsichtlich der Bewertung dieser Passagen im Gesetzestext frage er die Landesregierung, ob sie davon ausgehe, dass sich noch in dieser Legislaturperiode Entscheidungen hinsichtlich der neuen Schulaufsichtsstruktur ergäben.

Wenn sich der Wunsch der FDP erfülle, und die Bezirksregierung aus dem Gesetzentwurf herausgenommen werde, würde sich an dem Gesetz sicherlich etwas ändern, erwidert Staatssekretär Dr. Schulz-Vanheyden (MSJK). In § 88 - Schulaufsichtsbehörden - werde beschrieben, was die Schulaufsichtsbehörden seien. Die Obere Schulaufsichtsbehörde sei gemäß § 88 Abs. 2 die Bezirksregierung. Diesen hypothetischen Satz beantworte er auch hypothetisch.

Die Landesregierung habe ihren Gesetzentwurf vorgelegt - er wiederhole sich -. Der Gesetzentwurf befinde sich in der Diskussion des Parlamentes. Insofern könne er nicht abschließend beantworten, ob es noch zu einer Änderung komme. Die Landesregierung habe in ihrem Gesetzentwurf das beschrieben, was sie zurzeit für richtig und möglich halte.

17.11.2004

sd-beh

Hans-Martin Schlebusch (CDU) möchte hinsichtlich des Elften Teils - Schulen in freier Trägerschaft - Zweiter Abschnitt - Ersatzschulfinanzierung - § 105 Grundsätze - Abs. 5 wissen, wie die Bezuschussung geregelt werden solle. Er frage auch die Sprecher der Fraktionen, insbesondere Herrn Groth, der insbesondere die Montessorischulen gerne unterstütze.

Vor fünf Jahren sei die Neuregelung der Finanzierung - Stichwort Sponsoring - eingeführt worden, merkt **Ralf Witzel (FDP)** an. Ihn interessiere, welche Erfahrungen man gemacht habe, ob es bei der Einbringung privaten Kapitals Störfaktoren gegeben habe. Möglicherweise müssten noch einige gesetzliche Regelungen geändert werden.

Zu den Schülerfahrtkosten: Er bekomme regelmäßig Hinweise auch im Zusammenhang mit der Zuweisung der Schulpauschale, wonach die kommunalen Schulträger in ländlichen Regionen benachteiligt würden. Er frage, wie sich die neuen rechtlichen Regelungen des Schulgesetzes auf diese Problematik voraussichtlich auswirken würden.

Was die Eigenleistung bei privat geführten Waldorfsonderschulen angehe, so stimme die Landesregierung dem zu, was im Gesetz stehe, betont StS Dr. Schulz-Vanheyden (MSJK). Die Landesregierung habe viele Gespräche geführt, viele Briefe beantwortet. Er sehe keine Möglichkeit, an dieser Stelle die privaten Waldorfschulen anders zu behandeln als andere private Sonderschulen.

Eine Änderung an dieser Stelle, so wünschenswert sie auch für die Betroffenen wäre, insbesondere da, wo Eltern Träger seien, würde das Land in einem unzumutbaren Umfang zusätzlich belasten. Die Landesregierung bleibe bei der Position, die in diesem Gesetz an dieser Stelle beschrieben werde. Für die Fraktionen könne er nicht sprechen.

Die Frage, ob die Landesregierung Erfahrungen gemacht habe, die sie veranlassten, andere Regelungen zum Sponsoring vorzunehmen, beantworte er wie folgt: Die Landesregierung habe nicht den Eindruck, dass es da besondere Probleme gebe. Die Zusammenarbeit zwischen Schulen und privaten Einrichtungen in näherer Umgebung erscheine unproblematisch. Die vorhandenen Regelungen reichten aus. Er habe ein Interesse daran, dass Schulen durch Sponsoring in ihrer Erziehungsarbeit nicht behindert würden. Das werde auch eingehalten. Im Moment sehe er keine Notwendigkeit, die Regelungen zu ändern.

LMR van den Hövel (MSJK) meint, die Probleme im ländlichen Raum mit Blick auf die Schülerfahrtkosten hätten zum einen mit der geringen Verkehrsdichte zu tun, zum anderen auch mit den bundesrechtlichen Regelungen. Das Personenbeförderungsgesetz mache Vorgaben in sehr komplizierter Art und Weise. In dieses Geflecht könne man nicht durch Schulrecht hineinwirken.

**Ewald Groth (GRÜNE)** weist darauf hin, dass Frau Löhrmann am Vortage eine Presseerklärung herausgegeben habe, in der man alles detailliert nachlesen könne. Dem habe er nichts hinzuzufügen.

17.11.2004

sd-beh

Ralf Witzel (FDP) fragt den Staatssekretär, ob er es im Rahmen der Bestimmungen des Schulgesetzes beanstanden würde, wenn für die Sanierung einer Turnhalle einer Schule Mittel von einem Sponsor generiert würden, der auch eine Bandenwerbung anbringen wolle.

Zu den Schülerfahrtkosten: Ihm seien die bundesrechtlichen Regelungen nicht bekannt, die bei der Erstattung der Schülerfahrtkosten durch die Gemeinden und das Land relevant seien. Im Zusammenhang mit der Argumentation Schulpauschale könne er nachvollziehen, dass sich Gemeinden auf dem Land im Vergleich zu Großstadtregionen benachteiligt fühlten, weil hier andere Aufwendungen pro Schüler zu tragen seien. Da bestehe Lösungsbedarf. Er frage, an welcher Stelle das Bundesrecht bei der Finanzverteilung innerhalb des Landes ein Hinderungsgrund dafür sei, dass man eine Regelung finden könne, mit der sich Schulträger auch im ländlichen Raum gerechter behandelt fühlten.

Manfred Degen (SPD) meint, das Problem lasse sich nicht so einfach lösen, da unterschiedliche Interessen zwischen den Gemeinden in der Fläche und den Städten bestünden.

Er habe bereits gegenüber der Presse gesagt, dass er die angeführten Argumente für einleuchtend halte. Nun könne man natürlich keine Lex Waldorfsonderschulen aufstellen. Wenn man etwas ändern wolle, müssten auch die anderen Träger einbezogen werden. Da gebe es auch eine Marge, wie viel Punkte man in der Beteiligung heruntergehen könne. Alles koste Geld. Am 23. des Monats werde die SPD-Fraktion über die Änderungsvorschläge zum Schulgesetz beraten. Wie die Fraktion dann entscheide, wisse er nicht. Da werde man aber über einen Vorschlag diskutieren.

Michael Solf (CDU) bestätigt, alles koste Geld. Es gehe hier um eine Frage der Gerechtigkeit und der Prioritätensetzung. Der Staatssekretär habe gesagt, dass die im Gesetz stehenden Regelungen gelten würden. Er erinnere daran, dass das in anderen Bundesländern wie Baden-Württemberg anders gesehen werde. Er halte es für angebracht, dass die Landesregierung über den Punkt noch einmal in Ruhe nachdenke.

Ralf Witzel (FDP) hält das Anliegen von Herrn Schlebusch für berechtigt. Auch die FDP-Fraktion sehe Korrekturbedarf.

Bei den finanziellen Überlegungen sollte immer berücksichtigt werden, dass man es mit Einrichtungen zu tun habe, die nicht forderten, dass alles komplett durch Landeszuschüsse wie etwa in süddeutschen Ländern finanziert werde. Er habe die Bereitschaft immer wahrgenommen, dass die Schulen mit Eigenleistungen weiterhin Verantwortung für ihre Aufgaben übernehmen wollten, was ansonsten in Gänze von der öffentlichen Hand bezahlt werden müsste.

Im Übrigen gehe es nicht um Partikularinteressen eines einzelnen Schulstandortes. In den letzten Wochen sei das überall im Lande sehr begründet vorgetragen worden. Die vielen Zuschriften an alle Fraktionen machten das deutlich. Man sollte doch froh sein, wenn freie Träger bereit seien, ihren Anteil der Kosten zu übernehmen. Die Forderung,

17.11.2004

sd-beh

dass 100 % der Kosten übernommen werden sollten, habe er nirgendwo vernommen. Zumindest sollte man den Schulen entgegenkommen, damit die Angebote auch zukünftig noch vorgehalten werden könnten.

StS Dr. Schulz-Vanheyden (MSJK) meint, seine Aufgabe sei es nicht, das Gesetz nun in allen Details zu kommentieren. Was das Beispiel angehe, so verweise auf § 99 Abs. 4. Demnach müsse der Schulträger die Halle auch bauen, wenn ihm kein Fabrikant von Sportschulen z. B. Gelder dafür gebe, falls sie denn notwendig sei. Ob eine Bandenwerbung in einer Sporthalle, die auch von Schulen benutzt werde, zulässig sei, werde sich vermutlich nach dem Inhalt der Bandenwerbung entscheiden.

Wenn für Alkohol, Zigaretten oder rechtsradikale Parteien geworben werden solle, werde das nicht zulässig sein. Vermutlich würde auch jede Parteienwerbung dem schulischen Zweck zuwiderlaufen.

Gerade hinsichtlich der Ersatzschulfinanzierung finde man unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern, die sich schwer miteinander vergleichen ließen. Sie seien von ihrer Systematik her sehr unterschiedlich. Er sehe keinen zwingenden Grund, dass sich NRW an Baden-Württemberg oder an einem anderen Land orientiere. Die Meinung der Landesregierung sei im Gesetz niedergelegt. Das Parlament könne natürlich darüber diskutieren. Die Landesregierung habe ihre Position in dem Gesetzentwurf niedergelegt.

LMR van den Hövel (MSJK) führt aus, mit Blick auf die Fahrtkosten werde das Recht durch das Schulträgerprinzip geprägt. Der Schulträger trage die Kosten der Schülerfahrten. Dann gebe es die Forderung, dass die Wohnortgemeinde diese Kosten tragen solle. Das sei auch die Problematik bei der Regelung zur Gastschülerpauschale. Der Vorschlag zur Gastschülerpauschale liege vor. Die Gemeinden zeigten Widerstand.

Früher habe es besondere Zuschüsse für Gemeinden gegeben, die überregionale Schulträgeraufgaben erfüllt hätten. Sie seien mit der Schulpauschale weggefallen. Das Geld sei unvermindert in die so genannte Schulpauschale eingeflossen.

Hans-Martin Schlebusch (CDU) führt zum Dritten Abschnitt - Ergänzungsschulen - § 118 - Anerkannte Ergänzungsschule - aus, er sehe hohen Einigungsbedarf. Im Interesse der internationalen Schulen und im Interesse des Wirtschaftsstandorts Nordrhein-Westfalen müsse man zu anderen Lösungen kommen. Das habe auch nichts mit den ausländischen Schulen zu tun, was etwa die König-Fahd-Akademie angehe.

Nun gebe es eine BASS-Regelung aus dem Jahre 1975. Sie betreffe auch das Thema Schulpflicht. Er frage, warum sie hier nicht eingeflossen sei.

Nun sei über die Möglichkeit gesprochen worden, Grundschulen als Ersatzschulen zu führen. In NRW gebe es 60 Waldorfschulen. Die Waldorfschulen würden von der Klasse 1 bis zur Klasse 13 geführt. Da werde auch die Grundschule genehmigt. Er weise darauf hin, dass mindestens eine der Internationalen Schulen auch als Ersatzschule geführt werde.

17.11.2004 sd-beh

In den anderen Bundesländern mache man den Unterschied zwischen den so genannten genehmigten Ersatzschulen und den anerkannten Ersatzschulen. Es würde reichen, wenn diese Ersatzschulen genehmigt seien. Sie nähmen keine staatlichen Gelder in Anspruch. Wenn man eine solche Lösung mit Blick auf die Ersatzschulen finden könnte, würde auch den Interessen der Internationalen Schulen Rechnung getragen. Er bitte, das noch einmal abzuwägen. Es gebe jedenfalls in den internationalen Schulen Abschlüsse, die die Grundschule erforderlich machten.

**StS Dr. Schulz-Vanheyden (MSJK)** verweist auf einen Erlass, der eine Reihe von sehr komplizierten Ausführungsbestimmungen getroffen habe. Die untere Schulaufsicht sei damit zum Teil gar nicht mehr klar gekommen. Das habe auch mit zu den Problemen bei der König-Fahd-Akademie geführt.

Die Landesregierung halte es nicht für sinnvoll, dass der Erlass in seiner hoch komplizierten Regelungsdichte noch einmal im Gesetz abgebildet werde.

Ralf Witzel (FDP) gibt an, er habe die Ausführungen seitens des VDB bei der Expertenanhörung zum GFG mit Blick auf den Überarbeitungsbedarf hinsichtlich der Verankerung von Schulen in freier Trägerschaft für sehr aufschlussreich gehalten. Er kündige an, dass die FDP-Landtagsfraktion einen Großteil der vorgebrachten Anliegen in Änderungsanträge ummünzen werde. Herr Schlebusch habe zu den internationalen Schulen alles Notwendige gesagt. Er könne das nur unterstreichen.

# 2 Qualitätsentwicklung im Schulsport - Erfolgreiches Erprobungsvorhaben zum 4. Abiturfach Sport fortsetzen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 13/5916

In Verbindung damit:

#### Sportunterricht an Gymnasien sicherstellen

Entschließungsantrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/6003

Ralf Witzel (FDP) legt dar, der Entschließungsantrag der FDP mache den ganzheitlichen Ansatz der FDP deutlich. Die erfolgreiche Einführung des Sports als 4. Abiturfach müsse in ein pädagogischen Gesamtkontext, in das, was vor der Oberstufe stattfinde, eingebettet werden. Der Antrag der Koalitionsfraktionen reiche nicht aus.

Der Sportausschuss sei federführend. Wenn es um eine Regelerscheinung gehen würde, hätte seine Fraktion Probleme. Zum Abiturmodell der FDP, bei dem es prioritär um die Stärkung der Kernkompetenzen gehe, gehöre nicht zwingend der Sport für alle mit